



Hinweise



ZUR NUTZUNG VON SCHÜLERFAHRKARTEN

Gültig ab 27.08.2015

Die Schülerfahrkarte bleibt während des gesamten gültigen Zeitraums Eigentum des Schulamtes und kann bei Verstößen gegen die allgemeinen Beförderungsbedingungen bzw. bei Ungültigkeit, zur Klärung von Sachverhalten, vom Fahrer eingezogen werden.

Schülerfahrkarte:

- Die Karte gilt in den auf der Vorderseite eingetragenen Zonen des MDV-Tarifgebiet.
- Die Karte ist nicht übertragbar.
- Die Karte gilt nicht in den großen Schulferien.
- Die Karte ist ungültig, wenn Sie beschädigt und/oder ohne **aktuelles Passfoto** ist.
- Die Karte ist ungültig, wenn Sie eigenmächtig geändert wurde.

Allg. Bef.Bed. §8 Abs. 1 – **Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifes benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen. Fahrgeld wird nicht erstattet.**

Allg. Bef.Bed. §6 Abs. 2,4,5- (2) **Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeuges nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrpreis zu lösen. (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. (5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2-4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.**

Allg. Bef.Bed. §9 Abschnitt 2

Wer bei Fahrgastkontrollen nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, hat ein erhöhtes Beförderungsentgelt von EUR 60 zu zahlen.

Schüler, die Ihre Schülerfahrkarte **bei Fahrtantritt vom Wohnort zur Schule** nicht vorweisen können (verloren, vergessen), haben sich nach dem Einsteigen unaufgefordert beim Fahrer zu melden. Sie werden vom Fahrer registriert und die Angaben werden im Unternehmen überprüft. Von einer Fahrgelderhebung wird in dem Fall abgesehen. *Sollten bei der Überprüfung der Angaben Fehler festgestellt werden (z. B. Schüler ist nicht registriert, Angaben zur Fahrstrecke stimmen nicht oder Schülerfahrkarte wurde eingezogen) wird ein erhöhtes Fahrgeld entsprechend der Tarifbestimmungen berechnet.*

Schüler, die Ihre Schülerfahrkarte **bei Fahrtantritt von der Schule zum Wohnort** nicht vorweisen können, müssen sich **vor Fahrtantritt eine Mitfahrgenehmigung in der Schule ausstellen lassen.**

Kann der Schüler bei der Fahrt von der Schule zum Wohnort keinen Fahrausweis oder Mitfahrgenehmigung vorweisen, wird er nicht kostenfrei befördert.

Es gibt zwei Arten von Mitfahrgenehmigung:

Tagesgenehmigung: Diese Genehmigung gelten nur am Ausstellungstag und ist beim Fahrer abzugeben (z. B. Fahrausweis vergessen)

Mitfahrgenehmigung: Deren Gültigkeit erlischt automatisch nach 10 Tagen (z. B. Zweitschriften, Nachmeldungen, usw.)